

wir den Schubart'schen Antrag nach Schluß der allgemeinen Debatte nicht zur Abstimmung bringen, sondern vielmehr erst dort, wo des anderen Schubart'schen Antrags gedacht ist, Seite 627, und dies um so mehr, als bereits der Abg. Dehmichen einen Antrag angekündigt hat auf Ueberweisung dieses Antrags zur Erwägung. Ich würde daher nach der allgemeinen Debatte nur den Hahn'schen und Heinrich'schen Antrag zur Abstimmung bringen.

Abg. Schubart: Ich kann, meine Herren, nach so eingehender Besprechung meines Antrags, wie diese von Seiten des letzten geehrten Redners demselben gewidmet worden ist, sehr kurz sein und will mir nur wenige Worte erlauben. Der Antrag ist, wie Sie ihn auf Seite 627 des Berichts finden, sehr unschuldiger Natur und bezweckt lediglich nur, den Schulgemeinden auf dem Lande das Selbstbestimmungsrecht darüber zu gewähren, ob sie den Sonnabendunterricht fortbestehen lassen oder denselben auf die übrigen Wochentage vertheilen wollen. Veranlaßt wurde ich zu diesem Antrage durch verschiedene Petitionen, die aus dem zu meinem Wahlkreise gehörigen Gerichtsamtbezirke Hainichen an mich schriftlich und mündlich ergangen sind. Der Antrag ist hervorgegangen aus dem mir innewohnenden Bestreben, auf dem Gebiete der Gesetzgebung und der Verwaltung zwischen den einzelnen Staatsbürgern sowohl, als auch zwischen den Gemeinden die möglichste Parität herbeizuführen. Ich habe diesen Antrag an die erste Deputation überweisen lassen, weil ihr die Berathung der Schulgesetznovelle vorlag und weil ihr ein praktischer Schulmann angehört, von dem ich voraussetzen mußte, daß er sich für diesen Antrag wesentlich interessieren müsse. Es ist leider dieser Antrag von der ersten Deputation sehr stiefmütterlich behandelt worden und wenn ich auch weit davon entfernt bin, derselben deshalb einen Vorwurf zu machen, so möchte ich mich doch gegen das Argument verwahren, welches die Deputation zu dem Vorschlage, diesen Antrag auf sich beruhen zu lassen, gebracht hat. Meine Herren! Es existiren in Sachsen sehr viele Schulgemeinden auf dem Lande, die bei dem Herauskommen der Verordnung sich entweder ganz energisch gegen die Einführung des Sonnabendunterrichts gestemmt haben oder bei welchen die hohe Kreisdirection oder der Ephorus oder auch der Pfarrer als Localinspector den Wegfall des Sonnabendunterrichts als unbedenklich gefunden hat. Nun, wenn bei vielen Gemeinden die Interessen der Schule hierdurch nicht verletzt werden, warum wollen Sie denn dann glauben, daß das Interesse der Schule verletzt werde, wenn man auch anderen Schulgemeinden diese Füglichkeit gewähren will? Es ist mir auch eingehalten worden, daß dann ein großer Verlust von Schulstunden eintreten könne. Meine Herren! Ich will etwas näher auf diesen Gegenstand eingehen. Es hat jeder Lehrer wöchentlich 32 Stunden zu halten, 16 für die obere und 16 für die untere

Klasse. Von diesen 16 Stunden entfallen auf die Mittwoch und den Sonnabend für jede Klasse je 2 Stunden und auf die übrigen Wochentage je 3 Stunden. Wenn der Sonnabendunterricht wegfällt, so würden am Mittwoch Vormittag 4 Stunden für die Oberklasse und Mittwoch Nachmittag 3 Stunden für die Unterklasse einzurichten sein. Es erwächst also bloß ein Verlust von 1 Stunde für die Unterklasse. Nun der Verlust dieser einen Stunde, den ich bei den Kindern von 6 bis 10 Jahren überhaupt nicht hoch in Anschlag bringe, wird vollständig dadurch paralytirt, daß durch den Wechsel zwischen der oberen und der unteren Klasse eine bedeutende Störung im Schulunterrichte überhaupt verursacht wird. Es ist nicht möglich, daß der Lehrer die Kinder, die vielleicht schon um halb oder um dreiviertel zehn Uhr in das Schulhaus kommen, vor der Thür stehen lassen kann; er muß sie eben hereinnehmen in das Schulzimmer. Jeder aber, der in einer Dorfschule gewesen ist, weiß auch, welche Störung das veranlaßt, mit welcher Spannung die Kinder, die eben Unterricht genießen, die Schulthüre aufgehen sehen und wie dadurch ihre Aufmerksamkeit, die sie dem Unterrichte und dem Lehrer zu widmen haben, abgezogen wird. Ich glaube also, hierdurch die Berechtigung meines Antrags vollständig nachgewiesen zu haben.

Als mir nun von Seiten des Herrn Referenten mitgetheilt wurde, daß die Deputation dazu gekommen wäre, diesen Antrag auf sich beruhen zu lassen, weil er zu weit gehe, wurde mir zu gleicher Zeit der Rath gegeben, denselben in beschränkterem Maße wieder einzubringen. Das möge zu meiner Entschuldigung dem Herrn Abg. Dehmichen gegenüber dienen. Meine Herren! Die Kammer hat es ja vollständig in der Hand, ob sie den zweiten Antrag annehmen will oder auf den ersten zurückkommen, und vielleicht hören wir auch noch im Laufe der Debatte, wie die hohe Staatsregierung bezüglich dieses Antrags denkt. Die hohe Kammer wird sich vielleicht dadurch auch bestimmen lassen, hiernach dem einen oder dem anderen Antrage ihre Zustimmung zu geben.

Abg. Dr. Hahn: Ich freue mich, daß die in Bezug auf Revision des Schulgesetzes von mir ausgesprochenen Wünsche gestern sowohl von Seiten des Herrn Staatsministers, wie des Herrn Commissars Beachtung gefunden haben; da diese Wünsche aber schon längere Zeit dem hohen Ministerium bekannt waren, so habe ich nur zu bedauern, daß dieselben durch die Novelle nicht weitere Befriedigung gefunden haben. Der Herr Commissar hat geäußert, ich verlange zu viel Specialitäten in das Schulgesetz und die Novelle. Dies beruht wohl auf einem Mißverständnisse. Ich habe schon in der Deputation, als von einer Seite der Wunsch ausgesprochen wurde, das Lehrziel für die einzelnen Unterrichtsgegenstände in die Novelle aufzunehmen, mich dagegen erklärt, weil ich meine, daß das Ziel nach der